



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

74. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Dezember 2021

Nummer 35

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Ministerium des Innern	
2057	24. 11. 2021	Berichtigung des Runderlasses „Überfall-/Einbruchmeldeanlagen beziehungsweise Anlagen für Notfälle/Gefahren mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)“	1004
		Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
2120	19. 11. 2021	Erste Änderung der „NRW-Förderrichtlinie zu § 54 PflBG“	1004
2129	26. 10. 2021	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau der Digitalisierung an Ausbildungseinrichtungen gemäß NotSanG und RettAPO (Förderrichtlinie Digitalisierung Rettungsdienstschulen)	1022
		Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration	
21630	30. 11. 2021	Sechste Änderung des Runderlasses „Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Sicherung des Zugangs von sozial enachteiligten Familien und Kindern zu Angeboten anerkannter Einrichtungen der Familienbildung“	1023
		Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung	
2370	17. 11. 2021	Dynamisierung der Einkommensgrenzen gemäß § 13 Absatz 4 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW)	1023
		Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
74	10. 11. 2021	Erste Änderung des „Verfahren zur Anmeldung von Zuwendungen für die Sanierung von Altlasten und für weitere Maßnahmen des Bodenschutzes sowie zur Aufstellung von Dringlichkeitslisten“	1024
772	15. 11. 2021	Erste Änderung der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für eine „Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung NRW II““	1024
7861	12. 11. 2021	Dritte Änderung der „Richtlinien zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen“	1025
7861	13. 11. 2021	Dritte Änderung der „Richtlinien zur Förderung des ökologischen Landbaus“	1025
		Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
8111	15. 11. 2021	Zweite Änderung der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Integrationsprojekten im Rahmen des Landesprogramms „Integration Unternehmen!““	1026

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
11. 11. 2021	Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII); Barbetrag für Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	1026
	Ministerpräsident	
22. 11. 2021	Berufskonsularische Vertretung der Hellenischen Republik in Düsseldorf	1027
	Berufskonsularische Vertretung von Kanada in Düsseldorf	1027

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Deutsche Rentenversicherung Rheinland	
18. 11. 2021	Bekanntmachung über die Ergänzung der Selbstverwaltungsorgane der Deutschen Rentenversicherung Rheinland gemäß § 79 Absatz 6 SVWO	1027
	Landschaftsverband Rheinland	
3. 12. 2021	3. Sitzung der 15. Landschaftsversammlung Rheinland	1027

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

24. 11. 2021 Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am Dienstag, 7. Dezember 2021. 1027

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

24. 11. 2021 Sitzung des Verwaltungsrates der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR am Dienstag, 7. Dezember 2021 1028

I.

2057

**Berichtigung des Runderlasses
„Überfall-/Einbruchmeldeanlagen
beziehungsweise
Anlagen für Notfälle/Gefahren mit Anschluss
an die Polizei (ÜEA)“**

Vom 24. November 2021

Im Runderlass des Ministeriums des Innern „Überfall-/Einbruchmeldeanlagen beziehungsweise Anlagen für Notfälle/Gefahren mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)“ vom 20. September 2021 (MBL NRW. S. 740) wird Nummer 3 Satz 3 gestrichen.

– MBL NRW. 2021 S. 1004

2120

**Erste Änderung der
„NRW-Förderrichtlinie zu § 54 PflBG“**

Runderlass
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Vom 19. November 2021

Der Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales „NRW-Förderrichtlinie zu § 54 PflBG“ vom 19. August 2020 (MBL NRW. S. 484) wird wie folgt geändert:

1

1. In Nummer 4.2 Satz 1 werden die Wörter „Antragsfrist einen Antrag“ durch die Wörter „Antragsfristen die Anträge“ ersetzt.
2. In Nummer 5.1 Buchstabe b und Nummer 5.2 Buchstabe b wird jeweils die Angabe „2021“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.
3. Nummer 6.2 wird wie folgt gefasst:

„6.2

Finanzierungsart

Für die Jahre 2019, 2020 und 2021 gilt:

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung in Höhe von insgesamt 1800 Euro für Maßnahmen im Förderbereich 1 bewilligt.

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung in Höhe von insgesamt 4750 Euro für Maßnahmen im Förderbereich 2 bewilligt.

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung in Höhe von insgesamt 4750 Euro für Maßnahmen im Förderbereich 3 bewilligt.

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung in Höhe von insgesamt 60000 Euro für Maßnahmen im Förderbereich 4 bewilligt.

Für das Jahr 2022 gilt:

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung in Höhe von insgesamt 3660 Euro für Maßnahmen im Förderbereich 1 bewilligt.

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung in Höhe von insgesamt 6120 Euro für Maßnahmen im Förderbereich 2 bewilligt.

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung in Höhe von insgesamt 6120 Euro für Maßnahmen im Förderbereich 3 bewilligt.

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung in Höhe von insgesamt 60000 Euro für Maßnahmen im Förderbereich 4 bewilligt.“

4. In Nummer 6.5 wird die Angabe „180000 Euro“ durch die Angabe „360000 Euro“ ersetzt.

5. In Nummer 7 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Für das Jahr 2022 muss die Projektdurchführung im Haushaltsjahr 2022 erfolgen und zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.“

6. In Nummer 8.1 werden die Sätze 2 bis 5 wie folgt gefasst:

„Für die Jahre 2019 bis 2021 sind Anträge mit beigefügtem Muster (Anlage 1 beziehungsweise 2 für Pflegeschulen, Anlage 3 beziehungsweise 4 für Hochschulen) bis zum 15. November 2020 bei der jeweiligen Bezirksregierung – Dezernat 24 – zu stellen, in deren Bezirk die Pflegeschule bzw. Hochschule ihren Sitz hat. Für das Jahr 2022 sind Anträge mit beigefügtem Muster (Anlage 13 beziehungsweise 14 für Pflegeschulen, Anlage 15 beziehungsweise 16 für Hochschulen) bis zum 30. Juni 2022 bei der jeweiligen Bezirksregierung – Dezernat 24 – zu stellen, in deren Bezirk die Pflegeschule beziehungsweise Hochschule ihren Sitz hat. Wenn mehrere Pflegeschulen beziehungsweise Hochschulen einen gemeinsamen Antrag stellen, ist der Sitz der federführenden Pflegeschule beziehungsweise Hochschule maßgebend (Anlage 2 beziehungsweise 14 für Pflegeschulen, Anlage 4 beziehungsweise 16 für Hochschulen).“

Für das Jahr 2022 erhalten bis zu 200 Pflegeschulen und bis zu 3 Hochschulen Zuwendungen nach Nummer 6.2. Maßgebend für die Reihenfolge der Auszahlung ist der Zeitpunkt, in dem der Antrag bei der Bewilligungsbehörde eingegangen ist.“

7. In Nummer 8.2 wird nach der Angabe „Anlage 5“ die Angabe „beziehungsweise 17“ und nach der Angabe „Anlage 6“ die Angabe „beziehungsweise 18“ eingefügt.

8. Nummer 8.3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „wird die Auszahlung“ die Wörter „für die Jahre 2019 bis 2021“ eingefügt.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Für das Jahr 2022 wird automatisch nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids die Auszahlung des Festbetrags in voller Höhe vorgenommen.“

9. In Nummer 8.4 Satz 2 werden nach dem Wort „dies“ die Wörter „für die Jahre 2019 bis 2021“ und nach der Angabe „2022“ die Wörter „und für das Jahr 2022 bis zum 31. Januar 2023“ eingefügt.

10. In Nummer 8.5 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Bis zum 31. Januar 2023 ist ein Nachweis über die summarische Verausgabung im Jahr 2022 bei der Bezirksregierung vorzulegen (Anlage 19 für Pflegeschulen, Anlage 20 für Hochschulen).“

11. In Nummer 9 wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2023“ ersetzt

12. Die Anlagen 13 bis 20 erhalten die aus dem Anhang zu diesem Runderlass ersichtliche Fassung.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anhang zu Nummer 8.1 Anlage 13

Name Pflegeschule
 Anschrift
 PLZ + Ort

Bezirksregierung Ort
 Dezernat 24
 PLZ + Ort

Datum

Antrag für eine Förderung entsprechend der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Aufbau von Kooperationsbeziehungen in der Pflegeausbildung nach § 54 PflBG

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Förderung entsprechend der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Aufbau von Kooperationsbeziehungen in der Pflegeausbildung nach § 54 PflBG.

Ich beabsichtige die Förderung für Personalausgaben für Maßnahmen für die Förderbereiche eins bis drei zu verwenden und werde auch Maßnahmen in allen drei Förderbereichen durchführen.

1. Name, Vorname Ansprechperson:	
Tel.:	
E-Mail-Adresse:	
Fax:	
Bankverbindung:	
Kontoinhaber:	
Name Geldinstitut:	
IBAN:	

2. Träger der praktischen Ausbildung für Förderbereich 2:	
Name	
Anschrift, PLZ + Ort	

3. Finanzierungsplan für Förderbereich 1	
3.1 Gesamtkosten	Euro

Anhang zu Nummer 8.1 Anlage 13

3.2 davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben	Euro
3.3 abzgl. Einnahmen und Leistungen Dritter	Euro
3.4 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	Euro
3.5 Beantragte Förderung	3.660 Euro
3.6 Eigenanteil	Euro

4. Finanzierungsplan für Förderbereich 2	
4.1 Gesamtkosten	Euro
4.2 davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben	Euro
4.3 abzgl. Einnahmen und Leistungen Dritter	Euro
4.4 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	Euro
4.5 Beantragte Förderung	6.120 Euro
4.6 Eigenanteil	Euro

5. Finanzierungsplan für Förderbereich 3	
5.1 Gesamtkosten	Euro
5.2 davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben	Euro
5.3 abzgl. Einnahmen und Leistungen Dritter	Euro
5.4 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	Euro
5.5 Beantragte Förderung	6.120 Euro
5.6 Eigenanteil	Euro

6. Beschreibung der Maßnahmen

Anhang zu Nummer 8.1 Anlage 13

7. Auszahlung nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids

Die Auszahlung erfolgt abweichend von Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung in voller Höhe des Festbetrags nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids ohne gesonderten Mittelabruf auf die angegebene Bankverbindung.

8. Erklärungen

Die Antragstellerin oder der Antragsteller erklärt, dass

8.1 sie oder er zum Vorsteuerabzug

☐ nicht berechtigt ist,

☐ berechtigt ist und dies bei der Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben (Nummer 3.2, 4.2, 5.2) berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),

8.2 sie oder er für die Durchführung der Maßnahme keine weitere öffentliche Förderung erhält und auch nicht plant eine weitere öffentliche Förderung einzuwerben,

8.3 die Maßnahme in Nordrhein-Westfalen durchführt und

8.4 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind.

Ort, Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift

Anhang zu Nummer 8.1 Anlage 14

Name federführende Pflegeschule
 Anschrift
 PLZ + Ort

Bezirksregierung Ort
 Dezernat 24
 PLZ + Ort

Datum

Antrag für eine Förderung entsprechend der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Aufbau von Kooperationsbeziehungen in der Pflegeausbildung nach § 54 PflBG

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Förderung entsprechend der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Aufbau von Kooperationsbeziehungen in der Pflegeausbildung nach § 54 PflBG für mehrere Pflegeschulen.

Ich beabsichtige die Förderung für Personalausgaben für Maßnahmen für die Förderbereiche eins bis drei zu verwenden und werde auch Maßnahmen in allen drei Förderbereichen durchführen.

1. Name, Vorname Ansprechperson:	
Tel.:	
E-Mail-Adresse:	
Fax:	
Bankverbindung:	
Kontoinhaber:	
Name Geldinstitut:	
IBAN:	

2. Träger der praktischen Ausbildung für Förderbereich 2:	
Name	
Anschrift, PLZ + Ort	

3. Antrag für weitere Pflegeschulen	
3.1 Namen der weiteren Pflegeschulen	
3.2 Anschriften der weiteren Pflegeschulen	

Anhang zu Nummer 8.1 Anlage 14

Das schriftliche Einverständnisse/Die schriftlichen Einverständnisse für diese Antragstellung der weiteren Pflegeschulen liegt als Anlage/liegen als Anlage bei.

4. Finanzierungsplan für Förderbereich 1	
4.1 Gesamtkosten	Euro
4.2 davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben	Euro
4.3 abzgl. Einnahmen und Leistungen Dritter	Euro
4.4 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	Euro
4.5 Beantragte Förderung	Euro (__ faches von 3.660Euro)
4.6 Eigenanteil	Euro

5. Finanzierungsplan für Förderbereich 2	
5.1 Gesamtkosten	Euro
5.2 davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben	Euro
5.3 abzgl. Einnahmen und Leistungen Dritter	Euro
5.4 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	Euro
5.5 Beantragte Förderung	Euro (__ faches von 6.120 Euro)
5.6 Eigenanteil	Euro

6. Finanzierungsplan für Förderbereich 3	
6.1 Gesamtkosten	Euro
6.2 davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben	Euro
6.3 abzgl. Einnahmen und Leistungen Dritter	Euro
6.4 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	Euro
6.5 Beantragte Förderung	Euro (__ faches von 6.120 Euro)
6.6 Eigenanteil	Euro

7. Beschreibung der Maßnahmen

Anhang zu Nummer 8.1 Anlage 14

8. Auszahlung nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids

Die Auszahlung erfolgt abweichend von Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung in voller Höhe nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids ohne gesonderten Mittelabruf auf die angegebene Bankverbindung..

9. Erklärungen

Die Antragstellerin oder der Antragsteller erklärt, dass

9.1 sie oder er zum Vorsteuerabzug

☐ nicht berechtigt ist,

☐ berechtigt ist und dies bei der Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben (Nummer 4.2, 5.2, 6.2) berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),

9.2 sie oder er für die Durchführung der Maßnahme keine weitere öffentliche Förderung erhält und auch nicht plant eine weitere öffentliche Förderung einzuwerben,

9.3 die Maßnahme in Nordrhein-Westfalen durchführt und

9.4 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind.

Ort, Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift

Anhang zu Nummer 8.1 Anlage 15

Name Hochschule
 Anschrift
 PLZ + Ort

Bezirksregierung Ort
 Dezernat 24
 PLZ + Ort

Datum

Antrag für eine Förderung entsprechend der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Aufbau von Kooperationsbeziehungen in der Pflegeausbildung nach § 54 PflBG

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Förderung entsprechend der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Aufbau von Kooperationsbeziehungen in der Pflegeausbildung nach § 54 PflBG.

Eine Übersicht zu den beabsichtigten Maßnahmen ist als Anlage beigelegt (Wenn kein gemeinsamer Antrag mit allen übrigen Hochschulen erfolgt.)

1. Name, Vorname Ansprechperson:	
Tel.:	
E-Mail-Adresse:	
Fax:	
Bankverbindung:	
Kontoinhaber:	
Name Geldinstitut:	
IBAN:	

2. Finanzierungsplan für Förderbereich 4	
2.1 Gesamtkosten	Euro
2.2 davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben	Euro
2.3 abzgl. Einnahmen und Leistungen Dritter	Euro
2.4 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	Euro
2.5 Beantragte Förderung	60.000 Euro
2.6 Eigenanteil	Euro

3. Beschreibung der Maßnahmen	
4. Auszahlung nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids Die Auszahlung erfolgt abweichend von Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung in voller Höhe des Festbetrags nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids ohne gesonderten Mittelabruf auf die angegebene Bankverbindung.	
5. Erklärungen	
Die Antragstellerin oder der Antragsteller erklärt, dass 5.1 sie oder er zum Vorsteuerabzug ☐ nicht berechtigt ist, ☐ berechtigt ist und dies bei der Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben (Nummer 2.2) berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer), 5.2 sie oder er für die Durchführung der Maßnahme keine weitere öffentliche Förderung erhält und auch nicht plant eine weitere öffentliche Förderung einzuwerben, 5.3 die Maßnahme in Nordrhein-Westfalen durchführt und 5.4 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind.	
Ort, Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift

Anhang zu Nummer 8.1 Anlage 16

Name federführende Hochschule
 Anschrift
 PLZ + Ort

Bezirksregierung Ort
 Dezernat 24
 PLZ + Ort

Datum

Antrag für eine Förderung entsprechend der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Aufbau von Kooperationsbeziehungen in der Pflegeausbildung nach § 54 PflBG

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Förderung entsprechend der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Aufbau von Kooperationsbeziehungen in der Pflegeausbildung nach § 54 PflBG für mehrere Hochschulen.

Eine Übersicht zu den beabsichtigten Maßnahmen ist als Anlage beigelegt (Wenn kein gemeinsamer Antrag mit allen übrigen Hochschulen erfolgt.)

1. Name, Vorname Ansprechperson:	
Tel.:	
E-Mail-Adresse:	
Fax:	
Bankverbindung:	
Kontoinhaber:	
Name Geldinstitut:	
IBAN:	

2. Antrag für weitere Hochschulen	
2.1 Namen der weiteren Hochschulen	
2.2 Anschriften der weiteren Hochschulen	
Das schriftliche Einverständnisse/Die schriftlichen Einverständnisse für diese Antragstellung der weiteren Hochschulen liegt als Anlage/liegen als Anlage bei.	

3. Finanzierungsplan für Förderbereich 4	
3.1 Gesamtkosten	Euro

Anhang zu Nummer 8.1 Anlage 16

3.2 davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben	Euro
3.3 abzgl. Einnahmen und Leistungen Dritter	Euro
3.4 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	Euro
3.5 Beantragte Förderung	Euro (___faches von 60.000 Euro)
3.6 Eigenanteil	Euro

4. Beschreibung der Maßnahmen**5. Auszahlung nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids**

Die Auszahlung erfolgt abweichend von Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung in voller Höhe des Festbetrags nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids ohne gesonderten Mittelabruf auf die angegebene Bankverbindung.

6. Erklärungen

Die Antragstellerin oder der Antragsteller erklärt, dass

6.1 sie oder er zum Vorsteuerabzug

☐ nicht berechtigt ist,

☐ berechtigt ist und dies bei der Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben (Nummer 3.2) berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),

6.2 sie oder er für die Durchführung der Maßnahme keine weitere öffentliche Förderung erhält und auch nicht plant eine weitere öffentliche Förderung einzuwerben,

6.3 die Maßnahme in Nordrhein-Westfalen durchführt und

Anhang zu Nummer 8.1 Anlage 16

6.4 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind.

Ort, Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift

Förderung nach der NRW-Förderrichtlinie zu § 54 PflBG im Haushaltsjahr 2022

Ihr Antrag vom __. __. 20__

Anlagen: 1. Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P)

2. Vordruck Verwendungsnachweis

I.**1. Bewilligung**

Auf Ihren Antrag vom __. __. 20__ bewillige ich Ihnen

für die Zeit

vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von

15 900 EUR (bei mehreren Pflegeschulen das Vielfache von 15 900 EUR)

(in Worten: fünfzehntausendneuhundert Euro).

2. Beschreibung der geförderten Maßnahme

Gefördert werden Maßnahmen nach der Förderbereiche eins bis drei gemäß Ihres

Antrages vom __. __. 20__

3. Finanzierungsart / -höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung zu zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von bis zu 15 900 EUR als Zuschuss gewährt (bei mehreren Pflegeschulen das Vielfache von 15 900 EUR).

4. Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:

Im Haushaltsjahr 2022: 15 900 EUR (bei mehreren Pflegeschulen das Vielfache von 15 900,00)

5. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt abweichend von Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung in voller Höhe des Festbetrags nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids ohne gesonderten Mittelabruf auf die angegebene Bankverbindung. Ein Antrag Ihrerseits für die Auszahlung ist nicht erforderlich.

II.**Nebenbestimmungen**

Die beigelegten Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (Anlage 1) sind Bestandteil dieses Bescheids. Hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Die Maßnahme ist vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 durchzuführen (Durchführungszeitraum).
2. Ergänzend gelten folgende Nebenbestimmungen:

Anhang zu Nummer 8.2 Anlage 17

- 2.1. Der Verwendungsnachweis (Anlage 2) ist abweichend von Nummer 6.1 der ANBest-P bis zum 31. Januar 2023 vorzulegen.
- 2.2. Bis zum 31. Januar 2023 ist ein Nachweis über die summarische Verausgabung im Jahr 2022 bei den Bezirksregierungen vorzulegen.
- 2.3. Die Auszahlung erfolgt abweichend von Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung in voller Höhe des Festbetrags nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids ohne gesonderten Mittelabruf auf die angegebene Bankverbindung.
- 2.4. Abweichend von Nummer 8.3.1 der ANBest-P gilt folgende Regelung: Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ausgezahlte Beträge nicht innerhalb des Durchführungszeitraums zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet.
- 2.5. Abweichend von Nummer 8.5 Satz 1 der ANBest-P gilt folgende Regelung: Werden ausgezahlte Beträge nicht innerhalb des Durchführungszeitraums zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 49a Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen verlangt werden.

III.**Rechtsbehelfsbelehrung**

[Es ist die jeweils gültige Rechtsbehelfsbelehrung einzufügen]

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Unterschrift)

Förderung nach der NRW-Förderrichtlinie zu § 54 PflBG im Haushaltsjahr 2022

Ihr Antrag vom __. __. 20__

Anlagen: 1. Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P)

2. Vordruck Verwendungsnachweis

I.**1. Bewilligung**

Auf Ihren Antrag vom __. __. 20__ bewillige ich Ihnen

für die Zeit

vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von

60 000 EUR (bei mehreren Hochschulen das Vielfache von 60 000 EUR)

(in Worten: sechzigtausend Euro).

2. Beschreibung der geförderten Maßnahme

Gefördert werden Maßnahmen nach dem Förderbereich gemäß Ihres Antrages vom

__ . __ . 20__

3. Finanzierungsart / -höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung zu zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von bis zu 60 000 EUR als Zuschuss gewährt (bei mehreren Hochschulen das Vielfache von 60 000 EUR).

4. Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:

Im Haushaltsjahr 2022: 60 000 EUR (bei mehreren Hochschulen das Vielfache von 60 000)

5. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt abweichend von Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung in voller Höhe des Festbetrags nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids ohne gesonderten Mittelabruf auf die angegebene Bankverbindung..
Ein Antrag Ihrerseits für die Auszahlung ist nicht erforderlich.

II.**Nebenbestimmungen**

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (Anlage 1) sind Bestandteil dieses Bescheids. Hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Die Maßnahme ist vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 durchzuführen (Durchführungszeitraum).
2. Ergänzend gelten folgende Nebenbestimmungen:

Anhang zu Nummer 8.2 Anlage 18

- 2.1. Der Verwendungsnachweis (Anlage 2) ist abweichend von Nummer 6.1 der ANBest-P bis zum 31. Januar 2023 vorzulegen.
- 2.2. Bis zum 31. Januar 2023 ist ein Nachweis über die summarische Verausgabung im Jahr 2022 bei den Bezirksregierungen vorzulegen.
- 2.3. Die Auszahlung erfolgt abweichend von Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung in voller Höhe des Festbetrags nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids ohne gesonderten Mittelabruf auf die angegebene Bankverbindung.
- 2.4. Abweichend von Nummer 8.3.1 der ANBest-P gilt folgende Regelung: Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ausgezahlte Beträge nicht innerhalb des Durchführungszeitraums zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet.
- 2.5. Abweichend von Nummer 8.5 Satz 1 der ANBest-P gilt folgende Regelung: Werden ausgezahlte Beträge nicht innerhalb des Durchführungszeitraums zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 49a Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen verlangt werden.

III.**Rechtsbehelfsbelehrung**

[Es ist die jeweils gültige Rechtsbehelfsbelehrung einzufügen]

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Unterschrift)

Anhang zu Nummer 8.5 Anlage 19

Name Pflegeschule
Anschrift
PLZ + Ort

Bezirksregierung Ort
Dezernat 24
PLZ + Ort

Datum

Nachweis über die summarische Verausgabung 2022 der Zuwendungen zum Aufbau von Kooperationsbeziehungen in der Pflegeausbildung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Zuwendungsbescheid vom *Datum (Aktenzeichen)* haben Sie uns eine Zuwendung in Höhe von *Betrag* EUR gewährt. Folgende Verausgabung erfolgte 2022:

Förderbereich 1:

Maßnahme:	Personalausgaben in EURO
Gesamtausgaben:	

Förderbereich 2:

Maßnahme:	Personalausgaben in EURO
Gesamtausgaben:	

Die Maßnahmen im Förderbereich 2 wurden unter Beteiligung folgender Träger der praktischen Ausbildung durchgeführt:

Name Träger Praktischer Ausbildung, Anschrift, PLZ + Ort

Förderbereich 3:

Maßnahme:	Personalausgaben in EURO
Gesamtausgaben:	

Ich/Wir bestätige(n), dass die Angaben in dieser Übersicht vollständig und richtig sind.

Ort, Datum Unterschrift(en)

Anhang zu Nummer 8.5 Anlage 20

Name Hochschule
Anschrift
PLZ + Ort

Bezirksregierung Ort
Dezernat 24
PLZ + Ort

Datum

Nachweis über die summarische Verausgabung 2022 der Zuwendungen zum Aufbau von Kooperationsbeziehungen in der Pflegeausbildung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Zuwendungsbescheid vom *Datum (Aktenzeichen)* haben Sie uns eine Zuwendung in Höhe von *Betrag* EUR gewährt. Folgende Verausgabung erfolgte 2022:

Förderbereich 4:

Maßnahme:	Personalausgaben in EURO
Gesamtausgaben:	

Ich/Wir bestätige(n), dass die Angaben in dieser Übersicht vollständig und richtig sind.

Ort, Datum Unterschrift(en)

2129

**Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen
zum Ausbau der Digitalisierung
an Ausbildungseinrichtungen gemäß
NotSanG und RettAPO
(Förderrichtlinie Digitalisierung
Rettungsdienstschulen)**

Runderlass
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
VA4 – 93.21.02.03

Vom 26. Oktober 2021

1.

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Im Rahmen des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) soll die REACT-EU-Initiative die Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen unterstützen und eine grüne, digitale und stabile Erholung der Wirtschaft vorbereiten. Das Land Nordrhein-Westfalen stellt REACT-EU-Mittel für die digitale Transformation zur Verfügung, um damit Rettungsdienstschulen digital auszustatten.

1.1

Rechtsgrundlagen

Auf der Grundlage dieser Richtlinie und nach Maßgabe folgender Regelungen in der jeweils geltenden Fassung:

- a) Verordnung (EU) Nr. 2020/2221 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Bezug auf zusätzliche Mittel und Durchführungsbestimmungen zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT-EU) (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 30),
- b) § 23 und § 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften gemäß Runderlass des Ministeriums der Finanzen „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 10. Juni 2020 (MBL. NRW. S. 309),
- c) Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.06.2014, S. 1, L 283 vom 27.09.2014, S. 65),
- d) Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) und
- e) Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Digitalisierung und Energie, der Staatskanzlei, des Ministeriums für Schule und Bildung, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung, des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft, des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, des Ministeriums für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales „EFRE-Rahmenrichtlinie“ vom 9. August 2021 (MBL. NRW. S. 641), gewährt das Land Nordrhein-Westfalen Zuwendungen mit dem Ziel der trägerneutralen Etablierung lernförderlicher digital-technischer Infrastrukturen, Lehr-Lern-Infrastrukturen und der Optimierung vorhandener Strukturen an außerschulischen Lernorten. Jegliche delegierte Rechtsakte beziehungsweise Durchführungsbestimmungen, die in Verbindung mit der Strukturfondsförderung stehen und erlassen wurden, vervollständigen die rechtliche Grundlage. Weitere Basis für die Förderung bildet das

Operationelle Programm (OP) EFRE NRW 2014-2020, Prioritätsachse 6 „REACT-EU“.

1.2

Zuwendungszweck

Die COVID-19-Pandemie hat erhebliche Defizite in der Digitalisierung offengelegt. Dies betrifft insbesondere das Lernen auf Distanz in Schulen. Auch Rettungsdienstschulen sind vom aktuellen pandemischen Geschehen in besonderer Weise betroffen. Der Schulbetrieb muss teilweise oder ganz auf digitale Vermittlung der Ausbildungsinhalte umgestellt werden. Ziel ist es, Rettungsdienstschulen mit den dafür benötigten digitalen Geräten auszustatten. Ein Rechtsanspruch der Antragstellerinnen und Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2.

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die digitale Ausstattung von Schulungs- oder Simulationsräume durch Netzwerktechnik, Webcams, Tischmikrofone und Videokonferenzsysteme, die Beschaffung digitaler Unterrichtsmaterialien, die Beschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones), auch als Leihgabe an Schülerinnen und Schüler und die damit unmittelbar in Zusammenhang stehenden Schulungen der Lehrenden einschließlich der Ausgaben für die Inbetriebnahme und des für den Einsatz erforderlichen Zubehörs.

3.

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind öffentliche, gemeinnützige und private Trägerinnen und Träger von Ausbildungseinrichtungen nach dem Notfallsanitätärgesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsanwärterinnen und Rettungsanwärter sowie Rettungshelferinnen und Rettungshelfer vom 4. Dezember 2017 (GV. NRW. S. 919) mit Sitz in Nordrhein-Westfalen.

4.

Zuwendungsvoraussetzungen

Zu beschaffende digitale Ausstattungen müssen grundsätzlich technologieoffen, erweiterungs- und anschlussfähig an regionale, landesweite oder länderübergreifende Systeme sein.

5.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart und Form der Zuwendung:

Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden im Wege der Projektförderung und in Form eines Zuschusses oder einer Zuweisung gewährt.

5.2

Finanzierungsart:

Hierbei handelt es sich um eine Anteilsfinanzierung.

5.3

Höhe der Zuwendung:

Alle Zuwendungsempfänger werden in zwei Kategorien unterteilt. Die Unterteilung erfolgt nach Art des Ausbildungsangebotes. Die Ausbildung ist in der jeweiligen eigenen Ausbildungseinrichtung im Bewilligungszeitraum mit mindestens einem Lehrgang anzubieten.

In Kategorie 1 fallen alle Schulen, die (auch) eine Ausbildung nach dem Notfallsanitätärgesetz anbieten.

In Kategorie 2 fallen alle Schulen, die keine Ausbildung nach dem Notfallsanitätsgesetz, sondern eine Ausbildung nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsanwärterinnen und Rettungsanwärter sowie Rettungshelferinnen und Rettungshelfer anbieten.

Die Höhe der Zuwendung für eine Schule der Kategorie 1 beträgt 100 Prozent bis zu einem Höchstbetrag von 80.000 Euro.

Die Höhe der Zuwendung für eine Schule der Kategorie 2 beträgt 100 Prozent bis zu einem Höchstbetrag 60.000 Euro.

Der jeweilige Anteilsatz richtet sich nach Artikel 92b Absatz 12 der Verordnung (EU) 2020/2221 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Bezug auf zusätzliche Mittel und Durchführungsbestimmungen zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT-EU) (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 30).

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Gemäß Artikel 92b Absatz 14 der Verordnung (EU) 2020/2221 haben die Begünstigten im Rahmen des REACT-EU Publizitätsvorschriften zu erfüllen. Die Publizitätsvorschriften sind auf www.efre.nrw.de veröffentlicht. Der Zuwendungsempfänger ist im Zuwendungsbescheid durch Auflage zu verpflichten in geeigneter Form auf die Förderung durch die Europäische Union hin (zum Beispiel Aufkleber auf den beschafften mobilen Endgeräten) hinzuweisen.

6.2

Im Zuwendungsbescheid ist eine Regelung zur Zweckbindungsfrist für die beschafften digitalen Geräte und des dazugehörigen Zubehörs von vier Jahre ab dem Zeitpunkt der Lieferung an den Zuwendungsempfänger aufzunehmen.

6.3

Im Zuwendungsbescheid ist eine Regelung zur Verpflichtung der Zuwendungsempfänger aufzunehmen, dass die personalisierten und technisch schulgebundenen mobilen Endgeräte durch Schülerinnen und Schüler sowie Lehrende unentgeltlich ausgeliehen werden können und in die schulische Infrastruktur integriert werden müssen sowie für die sofortige Verwendung zur Verfügung stehen. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich zu einer zentralen Geräteverwaltung und stellt die Wartung und den Support für die beschafften digitalen Endgeräte innerhalb der Zweckbindungsfrist sicher.

6.4

Der Zuwendungsempfänger berücksichtigt bei Planungen und Durchführungen von Investitionsmaßnahmen grundsätzlich Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen.

7.

Verfahren

Für das Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren gelten die Regelungen der EFRE-Rahmenrichtlinie. Anträge auf Gewährung der Zuwendung (www.efre.nrw/react-eu) sind schriftlich bis zum 31. März 2022 bei der örtlich zuständigen Bezirksregierung zu stellen.

Der Durchführungszeitraum für Vorhaben endet spätestens

am 31. Dezember 2022.

8.

Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2021 S. 1022

21630

Sechste Änderung des Runderlasses „Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Sicherung des Zugangs von sozial benachteiligten Familien und Kindern zu Angeboten anerkannter Einrichtungen der Familienbildung“

Runderlass
des Ministeriums für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration

Vom 30. November 2021

1

Der Runderlass des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit „Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Sicherung des Zugangs von sozial benachteiligten Familien und Kindern zu Angeboten anerkannter Einrichtungen der Familienbildung“ vom 26. November 2001 (MBl. NRW. S. 1552), der zuletzt durch Runderlass vom 30. November 2018 (MBl. NRW. S. 717) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Nummer 7 wird folgende Nummer 7.3 angefügt:

„7.3

Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 der LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.“

2. In Nummer 9 Satz 1 wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2021 S. 1023

2370

Dynamisierung der Einkommensgrenzen gemäß § 13 Absatz 4 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW)

Runderlass
des Ministeriums für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
– 54.02.01-479/21 –

Vom 17. November 2021

1.

Das am 1. Januar 2010 in Kraft getretene Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 772), das zuletzt durch Gesetz vom 12. Oktober 2018 (GV. NRW. S. 554) geändert worden ist, im Folgenden WFNG NRW genannt, enthält in § 13 Absatz 4 eine Dynamisierungsklausel. Diese führt vom 1. Januar 2022 zu einer automatischen Anpassung der mit Runderlass „Dynamisierung der Einkommensgrenzen gemäß § 13 Absatz 4 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW)“ vom 13. November 2018 (MBl. NRW. S. 719) dynamisierten Einkommensgrenzen des § 13 Absatz 1 WFNG NRW um den Prozentsatz, um den sich der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Verbraucherpreisindex für Deutschland im Referenzzeitraum Oktober

2018 bis Oktober 2021 erhöht oder verringert hat. Die veränderte Einkommensgrenze wird auf volle zehn Euro aufgerundet.

Der Verbraucherpreisindex betrug im Oktober 2018 104,9 (auf Basis 2015) und im Oktober 2021 110,7 (auf Basis 2015). Die prozentuale Veränderung des Verbraucherpreisindex wird nach folgender Formel ermittelt: neuer Indexwert x 100 : alter Indexwert – 100 = prozentuale Änderung (hier gerundet 5,53 Prozent).

Die dynamisierten Einkommensgrenzen werden hiermit wie folgt bekannt gegeben:

1-Personen-Haushalt	20 420 Euro
2-Personen-Haushalt	24 600 Euro
Zuschlag für jede weitere zum Haushalt rechnende Person	5 660 Euro
Zuschlag für jedes zum Haushalt gehörende Kind im Sinne des § 32 Absatz 1 bis 5 Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist	740 Euro

Diese Einkommensgrenzen sind ab 1. Januar 2022 bei allen Förderzusagen nach § 10 WFNG NRW, der Erteilung von Wohnberechtigungsscheinen gemäß § 18 WFNG NRW und bei allen sonstigen Verwaltungsentscheidungen, bei denen die Einkommensgrenzen nach § 13 Absatz 1 WFNG NRW in Verbindung mit diesem Erlass maßgeblich sind, zu berücksichtigen.

2.

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und am 31. Dezember 2024 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Runderlasses tritt der Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung „Dynamisierung der Einkommensgrenzen gemäß § 13 Absatz 4 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW)“ vom 13. November 2018 (MBL NRW. S. 719) außer Kraft.

– MBL NRW. 2021 S. 1023

74

Erste Änderung des „Verfahren zur Anmeldung von Zuwendungen für die Sanierung von Altlasten und für weitere Maßnahmen des Bodenschutzes sowie zur Aufstellung von Dringlichkeitslisten“

Runderlass
des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
– IV-4 – 61.06.07.02 –

Vom 10. November 2021

1

Der Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz „Verfahren zur Anmeldung von Zuwendungen für die Sanierung von Altlasten und für weitere Maßnahmen des Bodenschutzes sowie zur Aufstellung von Dringlichkeitslisten“ vom 13. Januar 2015 (MBL NRW. S. 109) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1

Das Land gewährt Zuwendungen nach Maßgabe des Runderlasses des Ministeriums für Klimaschutz, Um-

welt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz „Bodenschutz- und Altlastenförderrichtlinien“ vom 13. Januar 2015 (GV NRW. S. 104) und des Runderlasses des Ministeriums der Finanzen „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 10. Juni 2020 (MBL NRW. S. 309).

Diese Zuwendungen können für Maßnahmen der Nummer 1.1.2 (Maßnahmen zum Schutz vor Gefahren) der Förderrichtlinien regelmäßig nur in der Reihenfolge der Dringlichkeit nach Gesichtspunkten der Gefahrenabwehr bewilligt werden.“

2. In Nummer 2 Satz 4 wird das Wort „übrigen“ durch das Wort „Übrigen“ ersetzt.

3. In Nummer 4 wird die Angabe „1.1.1, 1.1.3 und 1.1.4“ durch die Angabe „1.1.1 (Erfassungsmaßnahmen), 1.1.2 (Maßnahmen zum Schutz vor Gefahren), 1.1.3 (Maßnahmen im Zusammenhang mit kommunalen Planungen) und 1.1.4 (Maßnahmen des Bodenschutzes)“ ersetzt.

4. Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

„7

Die Anlage kann von den Internetseiten des Ministeriums und der Bezirksregierungen heruntergeladen werden.“

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2021 S. 1024

772

Erste Änderung der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für eine „Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung NRW II““

Runderlass
des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
– IV-7 61.09.06.02 –

Vom 15. November 2021

1

Nummer 7.5.4.4 Satz 2 des Runderlasses des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für eine „Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung NRW II“ vom 10. April 2017 (MBL NRW. S. 373) wird wie folgt gefasst:

„Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben

- a) für Bodenfilteranlagen, die Abwasser in Lachsjungfisch- und Laichhabitats (Gewässerabschnitte) von Lachszielartengewässern einleiten, die im jeweils aktuellen Bewirtschaftungsplan als Lachszielartengewässer ausgewiesen sind, sowie
- b) für Bodenfilteranlagen, die Abwasser in Nebengewässer einleiten, die auf solche Lachsjungfisch- und Laichhabitats nach Buchstabe a stofflich einwirken.“

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2021 S. 1024

7861

Dritte Änderung der „Richtlinien zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen“

Runderlass
des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
– II 4 – 63.03.11.01-000001

Vom 12. November 2021

1

Der Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Richtlinien zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen vom 29. Oktober 2015 (MBL NRW. S. 735), der zuletzt durch Runderlass vom 9. Oktober 2020 (MBL NRW. S. 651) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1. wird folgender zweiter Spiegelstrich eingefügt:
 - „– der Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022 (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 1),“
2. Nummer 4.2 wird wie folgt gefasst:

„4.2

Die Flächen, für die eine Zuwendung beantragt wird, müssen landwirtschaftliche Produktionsflächen sein, die in Nordrhein-Westfalen liegen. Nicht förderfähig sind Landschaftselemente.“
3. In Nummer 8.2.3.1 werden die Wörter „die Stickstoff enthalten.“ durch die Wörter „mit einem wesentlichen Stickstoffgehalt“ ersetzt.
4. Nummer 10.3.1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Je Feldblock kann eine Blühfläche ohne direkten Kontakt zu anderen Blühflächen oder -streifen ohne Bezugsschlag gefördert werden.“
5. Nummer 13.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 wird die Angabe „den Übergangsvorschriften der EU auf zwei Jahre“ durch die Angabe „der Verordnung (EU) 2020/2220 auf ein oder zwei Jahre“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 wird das Wort „im“ durch die Wörter „ab dem“ ersetzt.
6. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Buchstaben E Nummer 1 wird folgender Satz angefügt: „Diese Regelung findet ab der Herbstsaat 2021 keine Anwendung mehr.“
 - b) In „Sonstige maßnahmenübergreifende Bestimmungen“ Nummer 1 Satz 1 wird das Wort „-Punkte“ gestrichen.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

7861

Dritte Änderung der „Richtlinien zur Förderung des ökologischen Landbaus“

Runderlass
des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
– II 4 – 63.03.10.01-000001 –

Vom 13. November 2021

1

Der Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz „Richtlinien zur Förderung des ökologischen Landbaus“ vom 5. November 2015 (MBL NRW. S. 801), der zuletzt durch Runderlass vom 10. Oktober 2020 (MBL NRW. S. 652) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1. wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem ersten Spiegelstrich werden folgende Wörter eingefügt:
 - „– der Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022 (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 1).“
 - b) Nach dem fünften Spiegelstrich werden folgende Wörter eingefügt:
 - „– der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S.1), der zu dieser Verordnung ergangenen Durchführungsverordnung (EU) 2020/464 der Kommission vom 26. März 2020 (ABl. L 98 vom 31.3.2020, S. 2) sowie der Delegierten Verordnung (EU) 2020/427 der Kommission vom 13. Januar 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EU) 2018/848 (ABl. L 87 vom 23.3.2020, S. 1).“
2. Nummer 4.2 wird wie folgt gefasst:

„4.2

Die Flächen, für die eine Zuwendung beantragt wird, müssen landwirtschaftliche Produktionsflächen sein, die in Nordrhein-Westfalen liegen. Nicht förderfähig sind Landschaftselemente.“
3. Nummer 5.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „den Übergangsvorschriften der EU auf“ durch die Wörter „der Verordnung (EU) 2020/2220 auf ein oder“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.
4. Nummer 5.2 wird wie folgt gefasst:

„5.2

jährlich eine Bescheinigung der Kontrollstelle über die Kontrolle gemäß Nummer 5.1 innerhalb von sechs Wochen nach der Kontrolle vorzulegen. Das zuständige Ministerium kann vorsehen, dass die Kontrollstelle die Prüfbescheinigung unmittelbar elektronisch an die dafür vorgesehene Stelle übermittelt.“

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2021 S. 1025

8111

**Zweite Änderung der
„Richtlinie über die Gewährung von
Zuwendungen zur Förderung von Integrations-
projekten im Rahmen des Landesprogramms
„Integration unternehmen!““**

Runderlass
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
– II B 2 -91.14.01 –

Vom 15. November 2021

1

Der Runderlass des Ministeriums Arbeit, Integration und Soziales „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Integrationsprojekten im Rahmen des Landesprogramms „Integration unternehmen!““ vom 19. Februar 2013 (MBl. NRW. S. 109), der zuletzt durch Runderlass vom 6. Juli 2016 (MBl. NRW. S. 483) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird nach dem Wort „von“ das Wort „Integrationsprojekten“ durch das Wort „Inklusionsbetrieben“ ersetzt.
2. In Nummer 1.1 werden nach dem Wort „an“ die Wörter „Integrationsprojekten nach § 132“ durch die Wörter „Inklusionsbetriebe nach § 215“ und nach den Wörtern „schwerbehinderte Menschen nach §“ wird die Angabe „132“ durch die Angabe „215“ ersetzt.
3. In Nummer 3 werden die Wörter „Inklusionsbetriebe und Integrationsabteilungen im Sinne des § 132“ durch die Wörter „Inklusionsbetriebe im Sinne des § 215 Absatz 1“ ersetzt.
4. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4.1 wird nach dem Wort „in“ das Wort „Integrationsprojekten“ durch das Wort „Inklusionsbetrieben“ und die Angabe „132“ durch die Angabe „215“ ersetzt.
 - b) In Nummer 4.2 wird nach dem Wort „wird“ die Angabe „bzw.“ durch das Wort „beziehungsweise“ ersetzt.
5. In Nummer 5.3.2 Satz 1 werden vor den Wörtern „des Gutachterausschusses“ die Wörter „(zum Beispiel“ und nach dem Wort „erfolgt“ die Angabe „)“ eingefügt.
6. In Nummer 5.3.3. wird den Wörtern „Ist-Ausgaben“ die Angabe „Netto-“ vorangestellt.
7. In Nummer 5.5 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Maximal 80 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtinvestitionen; maximal 20000 Euro pro neu geschaffenem Arbeitsplatz eines schwerbehinderten Menschen gemäß § 215 SGB IX.“
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „%“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
8. In Nummer 7.1 Satz 1 wird das Wort „Integrationsamt“ durch das Wort „Inklusionsamt“ ersetzt, nach dem Wort „liegen“ ein Komma eingefügt und die Angabe „s. Nr.“ wird durch die Wörter „siehe Nummer“ ersetzt.
9. In Nummer 7.2.1 Satz 1 wird nach dem Wort „von“ das Wort „Integrationsprojekten“ durch das Wort „Inklusionsbetriebe“ und die Angabe „132“ wird durch die Angabe „215“ ersetzt.

10. In Nummer 7.2.2 werden die Wörter „Die berufliche oder ingenieurfachliche Prüfung“ durch die Wörter „Die berufliche Prüfung gemäß Nummer 2.1 – 2.3 oder die Prüfung der Fördergegenstände gemäß Nummer 2.4“ ersetzt.

11. Der Nummer 7.3. wird folgender Satz angefügt:

„Außerdem ist eine Sicherheit (zum Beispiel Bürgschaft oder notarielle Grundbuchbestellungsurkunde) für die Zeit der Zweckbindung vorzulegen.“

12. In Nummer 8 wird nach den Wörtern „Ablauf des 31.“ die Angabe „Dezember 2021“ durch die Angabe „Dezember 2026“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

– MBl. NRW. 2021 S. 1026

II.

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

**Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII);
Barbetrag für Leistungsberechtigte,
die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben**

Runderlass
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
– VI A 2 – 92.13.03-000006 –

Vom 11. November 2021

1

Aufgrund des § 27b Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – SGB XII – in Verbindung mit § 2 Nummer 1 des Landesausführungs-gesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 816), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 197) geändert worden ist, setze ich ab 1. Januar 2022 die Barbeträge für Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wie folgt fest:

Stufe	Lebensalter	Euro
1	Vom Beginn des 5. Lebensjahres bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (4 und 5 Jahre)	5,80
2	Im 7. Lebensjahr (6 Jahre)	10,90
3	Im 8. Lebensjahr (7 Jahre)	16,20
4	Im 9. Lebensjahr (8 Jahre)	22,00
5	Vom Beginn des 10. bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres (9 und 10 Jahre)	27,20
6	Im 12. Lebensjahr (11 Jahre)	32,70
7	Im 13. Lebensjahr (12 Jahre)	38,20
8	Im 14. Lebensjahr (13 Jahre)	43,60
9	Im 15. Lebensjahr (14 Jahre)	57,90
10	Im 16. Lebensjahr (15 Jahre)	63,50
11	Im 17. Lebensjahr (16 Jahre)	75,40
12	Im 18. Lebensjahr (17 Jahre)	80,90

Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten mit Wirkung vom 1. Januar 2022 gemäß § 27b Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 SGB XII einen Barbetrag zur persönlichen Verfügung in Höhe von mindestens 121,23 Euro.

2

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Der Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 7. Dezember 2020 (MBL NRW S. 883) wird mit Ablauf des 31. Dezember 2021 aufgehoben.

– MBL NRW. 2021 S. 1026

Ministerpräsident

Berufskonsularische Vertretung der Hellenischen Republik in Düsseldorf

Bekanntmachung
des Ministerpräsidenten
M 2 – 10.50-3/21

Vom 22. November 2021

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Hellenischen Republik in Düsseldorf ernannten Herrn Vassilis KOINIS am 16. November 2021 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst das Land Nordrhein-Westfalen.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Maria PAPA-KONSTANTINO, am 28. September 2017 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBL NRW. 2021 S. 1027

Berufskonsularische Vertretung von Kanada in Düsseldorf

Bekanntmachung
des Ministerpräsidenten
M 2 – 02.16-1/21

Vom 22. November 2021

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Kanada in Düsseldorf ernannten Herrn Henri PROULX am 16. November 2021 das Exequatur als Konsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das der bisherigen Konsulin, Frau Lee-Anne HERMANN, am 10. September 2019 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBL NRW. 2021 S. 1027

III.

Deutsche Rentenversicherung Rheinland

Bekanntmachung über die Ergänzung der Selbstverwaltungsorgane der Deutschen Rentenversicherung Rheinland gemäß § 79 Absatz 6 SVWO

Bekanntmachung
Deutsche Rentenversicherung Rheinland
Der Vorstand

Der Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Rheinland hat Herrn Karl-Heinz Böhle, geb. 1963, wohnhaft:

Euskirchener Straße 70, 50935 Köln, in seiner Sitzung am 9. November 2021 als Nachfolger für Herrn Norbert Graefrath als stellvertretendes Mitglied des Vorstandes auf Arbeitgeberseite gewählt.

Düsseldorf, 10. November 2021

Rolf Z i m m e r m a n n s

Vorsitzender des Vorstandes

– MBL NRW. 2021 S. 1027

Landschaftsverband Rheinland

3. Sitzung der 15. Landschaftsversammlung Rheinland

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland

Vom 3. Dezember 2021

Die Tagesordnung der 3. Sitzung der 15. Landschaftsversammlung Rheinland ist im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 3. Dezember 2021

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland

L u b e k

– MBL NRW. 2021 S. 1027

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am Dienstag, 7. Dezember 2021

Bekanntmachung
des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr

Vom 24. November 2021

Am Dienstag, 7. Dezember 2021, 11:30 Uhr, findet in der Mercatorhalle im CityPalais, Landfermannstr. 6, 47051 Duisburg, Rudolf-Schock-Saal, eine Sitzung der Verbandsversammlung des ZV VRR statt.

Öffentlicher Teil

1. Form und Frist der Ladung
2. Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung vom 5. November 2021
4. Änderung der Satzung des ZV VRR
5. Änderung der Satzung der VRR AöR
6. Erlass der VRR-Entschädigungssatzung
7. Änderung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung des ZV VRR
8. Wirtschaftsplan der VRR AöR für das Jahr 2022
9. Wirtschaftsplan des ZV VRR für das Jahr 2022
10. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes ZV VRR FaIn EB für das Jahr 2022

11. Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses des ZV VRR, des ZV VRR FaIn-EB sowie der VRR AöR für das Jahr 2022
12. Umlagensatzung des ZV VRR für das Jahr 2022
13. Anfragen und Mitteilungen

Nicht öffentlicher Teil

14. Genehmigung der Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung vom 29. September 2021
15. Anfragen und Mitteilungen

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bitte beachten Sie die aktuell gültige Corona-Schutzverordnung. Eine Sitzungsteilnahme ist entsprechend der 3G-Regel nur möglich mit einem Impfnachweis, Genesungsnachweis oder negativem zertifizierten Testergebnis.

Essen, 26. November 2021

Guido G ö r t z
Vorsitzender

– MBl. NRW. 2021 S. 1027

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Sitzung des Verwaltungsrates der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR am Dienstag, 7. Dezember 2021

Bekanntmachung
des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr

Vom 24. November 2021

Am Dienstag, 7. Dezember 2021, 11:00 Uhr, findet in der Mercatorhalle im CityPalais, Landfermannstraße 6, 47051 Duisburg, Rudolf-Schock-Saal, eine Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR statt.

Öffentlicher Teil

1. Form und Frist der Ladung
2. Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates vom 5. November 2021
4. Sachstandsbericht
5. Erlass der VRR-Entschädigungssatzung
6. SPNV-Etat 2022
7. Wirtschaftsplan der VRR AöR für das Jahr 2022
8. Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses des ZV VRR, des ZV VRR FaIn-EB sowie der VRR AöR für das Jahr 2022
9. Ergebnisrechnung 2020
10. Verbundetat 2021
11. NRW eTarif allgemeine Vorschrift
12. Änderung der Finanzierungsrichtlinie
13. Allgemeine Vorschrift zur Gewährung von Ausgleichsleistungen im Ortsbusverkehr Rommerskirchen
14. Walsum-Bahn
15. Tarifangelegenheiten
16. eTarif in NRW und im VRR
17. Marketingangelegenheiten
18. Corona-Lage im VRR

19. Antrag SPD „Verbesserung der Barrierefreien Auskunft in der Fahrgastinformation“
20. Umsetzung Schnellbuskonzept
21. Anfragen und Mitteilungen

Nicht öffentlicher Teil

22. Genehmigung der Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates vom 5. November 2021
23. Notmaßnahmen für die Netze von Abellio ab dem 1. Februar 2022
24. Anpassung SPNV-Verkehrsverträge
25. Vertragliche Einigung Keolis
26. Gemeinsamer Antrag von CDU und Bündnis/90 Die Grünen „Schnittstellen im Verkehrsgebiet reduzieren“ – Diskussionsgrundlage
27. Anfragen und Mitteilungen

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bitte beachten Sie die aktuell gültige Corona-Schutzverordnung. Eine Sitzungsteilnahme ist entsprechend der 3G-Regel nur möglich mit einem Impfnachweis, Genesungsnachweis oder negativem zertifizierten Testergebnis.

Essen, 26. November 2021

Erik O. S c h u l z
Vorsitzender

– MBl. NRW. 2021 S. 1028

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

Einzelpreis dieser Nummer 6,20 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569